

Anzeiger,

Inserten-Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Riesa und Strehla.

N^o 13. Freitag, den 1. April 1859.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

die Legitimationen der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen Staatsangehörigen betr.;
vom 14. März 1859.

Während bisher für die im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen Staatsangehörigen die Vorschrift bestanden hat, daß dieselben alljährlich bei der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft die Erneuerung ihrer Pässe in Person nachsuchen gehabt haben, ist neuerdings von der genannten Gesandtschaft zu thunlicher Vermeidung der mit jener Vorschrift verbundenen Kosten und Weiterungen die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen Französischen Staatsangehörigen, welche sich bei der Gesandtschaft auf Grund ihrer heimatlichen Reiselegitimationen mit sogenannten, die Französische Staatsangehörigkeit der Inhaber bezeugenden Einregistrirungs-Zeugnissen — certificats d'immatriculation — versehen, von der alljährlichen Erneuerung ihrer Pässe entbunden sein sollen.

Wenn nun demnach auf den Antrag der mehrgenannten Gesandtschaft beschlossen worden ist, die gedachten Einregistrirungs-Zeugnisse — certificats d'immatriculation —, welche, ohne auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt zu sein, den Namen, Stand und Gewerbe des Inhabers, den hierländischen Aufenthaltort desselben und seinen Geburtsort in Frankreich, außerdem aber die Anerkennung des Inhabers als Kaiserlich Französischer Unterthan enthalten werden, an der Stelle der Pässe, als für den Aufenthalt ihrer Inhaber in hiesigen Landen gültige Legitimationen anzuerkennen und behandeln zu lassen, so wird solches zur Nachachtung für die in hiesigen Landen sich aufhaltenden Kaiserlich Französischen Staatsangehörigen und die sämtlichen Polizeibehörden des Landes andurch bekannt gemacht.

Die vorstehende Verordnung ist in allen, der Bestimmung von §. 21 des Pressegesetzes vom 14. März 1851 unterliegenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 14. März 1859.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Kirchennachrichten von Riesa.

Freitags, den 1. April, predigt in der Kirche zu Riesa:

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Marc. 14, 66—72.

Am Sonntage Lätare predigt

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Pastor M. Richter über Joh. 11, 32—46.

Vorher ist 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Privatcommunion.

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ist Missionsstunde.

Bekanntmachung

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerium wird das Erzeiden und Führen von Vieh aller Art und in jeder Zahl auf den Fußwegen an den fiskalischen Chaussees hierdurch ausdrücklich und mit dem Bemerkten untersagt, daß dagegen vorkommende Contraventionen nach §§. 36 jct. 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 mit der geordneten Strafe werden belegt werden.

Riesa und Riesa, den 28. Februar 1859.

Königliche Amtshauptmannschaft und Königliches Ober-Steuer-Inspectorat.
v. Egiby. Germann.

Bekanntmachung.

Selten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes soll

den 31. Mar 1859,

das zur Concursmasse des Schuhmachers August Lanzendorf in Grubnitz gehörige Haus- und Feldgrundstück, erstes Nr. 13 des Brandcatasters, Nr. 10 des Grund- und Hypothekenbuchs für Grubnitz, am 7. März 1859 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 300 Thlr. — — — gewürdet, letzteres Nr. 77 des Flurbuchs, Nr. 80 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bloswig, an demselben Tage und ebenfalls ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 150 Thlr. — — — mit der anstehenden Staat auf 160 Thlr. — — — gewürdet, und zwar ungetrennt nothwendiger Weise versteigert werden, was